

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Südlohn

25. Jahrgang

Südlohn, 09.07.2020

Nummer 13

### Inhalt:

### Seite:

#### **I. Bekanntmachungen:**

- |                      |  |     |
|----------------------|--|-----|
| 1.                   | Kommunalwahl 2020 - <b>Neufassung der Bekanntmachung</b><br>Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Südlohn am 13.09.2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020 | 2-7 |
| 2.                   | Wahlausschusstermine   | 7   |
| 3.                   | Ausschreibung Heimatpreis der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2020;<br>Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen  | 8   |
| 4.                   | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE15 „Wohnanlage Am Vereins-<br>haus“; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB   | 9   |
| 5.                   | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE12 "Hochregallager und Kom-<br>missionierungshalle an der Industriestraße" im Ortsteil Oeding;<br>Bekanntmachung Satzungsbeschluss   | 10  |
| 6.                   | Änderung des den Bebauungsplans Nr. 18 „Reitzentrum Pingelerhook“ im<br>Ortsteil Oeding; Bekanntmachung Satzungsbeschluss  | 12  |
| 7.                   | Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Gemeinde<br>Südlohn  | 14  |
| <b>Mitteilungen:</b> |  |     |
| 8.                   | Abfallkalender 2. Halbjahr 2020  | 15  |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabon- nement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestel- lungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Neufassung der  
**Bekanntmachung**

zur Kommunalwahl 2020

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Südlohn am 13.09.2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020**

Durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV.NRW.S. 357 bis 380) wurden neue Übergangsregelungen für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 beschlossen. **Diese Neuregelungen machen nachfolgende Neufassung der öffentlichen Bekanntmachung vom 09.04.2020 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Südlohn am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020 erforderlich:**

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, 967) in der z.Zt. gültigen Fassung - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf

- für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- für die Wahl des Rates der Gemeinde Südlohn in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Südlohn sind bis zum 48. Tag vor der Wahl, also **spätestens bis zum 27. Juli 2020 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn (Rathaus Zimmer E.8), einzureichen.

**Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.**

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 13.02.2020 (Amtsblatt 25. Jahrgang, Nr. 2) wird hingewiesen.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Südlohn, (Rathaus, Zimmer E.8) während der Dienststunden sowie nach Terminvereinbarung kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO **sowie das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020** weise ich hin.

**Inbesondere bitte ich zu beachten:**

**1. Allgemeines**

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder

Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 46. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode –also ab dem 01.08.2019–, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales am 27.11.2019 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 764)

## 2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG außerdem von **mindestens 52 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **52** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss min-

destens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von **mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie selbst als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8-10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### **4. Wahlvorschläge für die Reserveliste**

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Einzelbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG außerdem von **mindestens 5 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.**

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.



## **Bekanntmachung**

### **Wahlausschusstermine**

Sitzungen des Wahlausschusses – Zulassung der Wahlvorschläge am 29.07.2020

Sitzung des Wahlausschusses am 15.09.2020



## Bekanntmachung

### Nordrhein-Westfalen heimatet

Die Gemeinde Südlohn schreibt den durch das Land NRW geförderten Heimat-Preis 2020 mit Preisgeldern von insgesamt 5.000 € aus.

**Thema: „Südlohn-Oeding, Naturheimat“, Vorschläge bis zum 15. August 2020**

Heimat ist vielfältig. Im vergangenen Jahr würdigte die Gemeinde Südlohn erstmals verdiente ehrenamtlich tätige Personen, Vereine und Institutionen mit dem Heimat-Preis. Mit dem Preis soll das Engagement der Menschen wertgeschätzt werden, die ihre Heimat jeden Tag, im Großen wie im Kleinen, gestalten. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Auslobung und Verleihung des „Heimat-Preises“ durch Preisgelder und befähigt damit die Gemeinden, das lokale Engagement von zigtausenden ehrenamtlich Tätigen zu würdigen.

Auch in diesem Jahr soll der Heimatpreis vergeben werden. In Südlohn gibt es viele herausragende Projekte, Initiativen, Organisationen und Heimatvereine, die zeigen, wie in Nordrhein-Westfalen geheimatet wird.

Bis zum 15. August 2020 können Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern oder Vereinen und Institutionen bei der Gemeinde eingereicht werden. Jeder kann Personen oder Personengruppen für den Heimatpreis vorschlagen.

Als besonderen Schwerpunkt für das Jahr 2020 hat der Gemeinderat das Thema „Südlohn-Oeding, Naturheimat“ festgelegt.

Die Vorschläge werden vom Kultur- und Sportausschuss in nichtöffentlicher Sitzung beraten, um einen oder mehrere Preisträger auszuwählen. Vorschläge mit ausführlicher Begründung bitte bis zum 15. August an die Gemeinde Südlohn, FB Zentrale Dienste, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn oder per Email an [gemeinde@suedlohn.de](mailto:gemeinde@suedlohn.de).

Vielleicht fällt Ihnen spontan jemand ein. Wir freuen uns über Ihre Vorschläge. Sofern weitere Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte gerne an die Verwaltung der Gemeinde Südlohn – Fachbereich Zentrale Dienste, 02862/58217 oder 58280.



Südlohn 09.07.2020

  
Christian Vedder  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE12 "Hochregallager und Kommissionierungshalle an der Industriestraße" im Ortsteil Oeding**

#### **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE12 "Hochregallager und Kommissionierungshalle an der Industriestraße" im Ortsteil Oeding gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VE12 "Hochregallager und Kommissionierungshalle an der Industriestraße" im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweise**

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

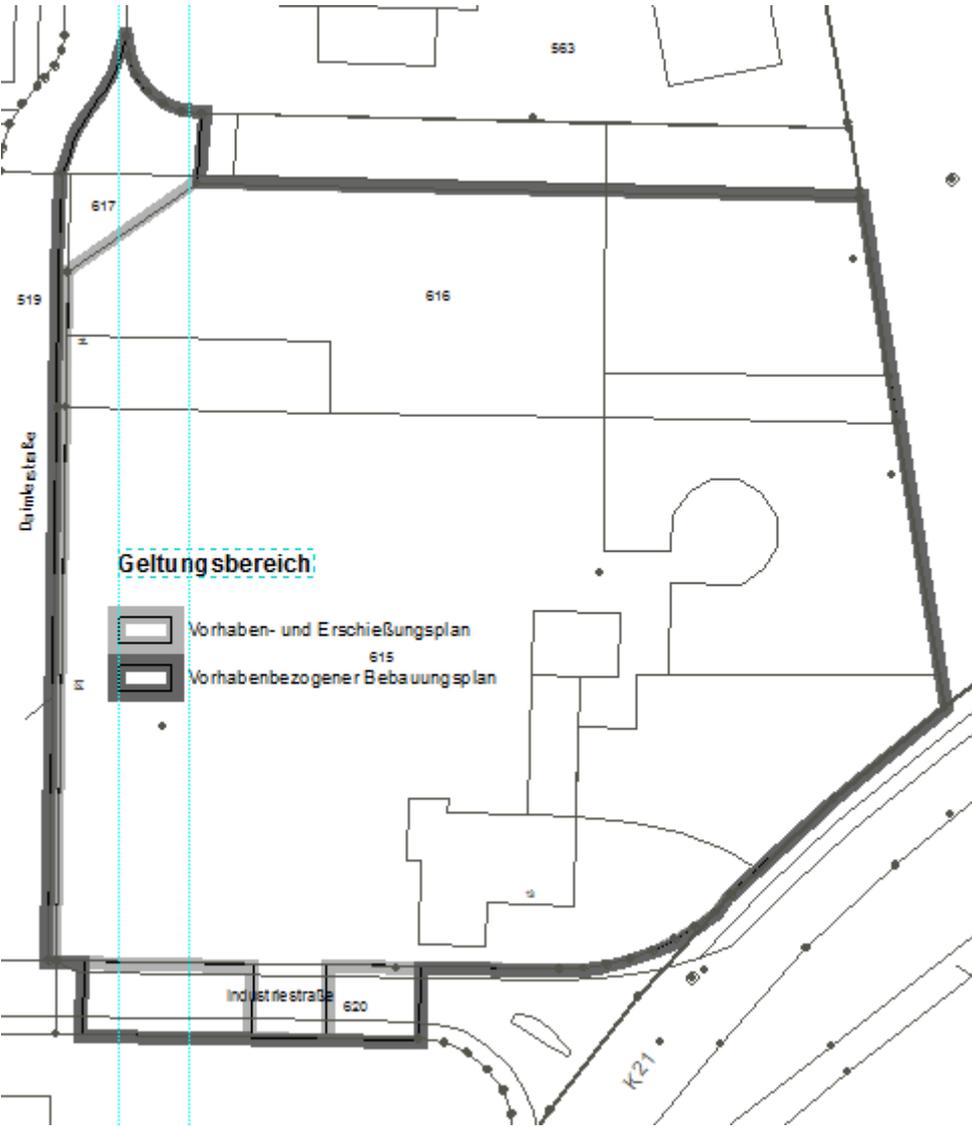
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VE12 "Hochregallager und Kommissionierungshalle an der Industriestraße" im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VE12 "Hochregallager und Kommissionierungshalle an der Industriestraße" im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.7, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

### Übersichtsplan



Südlohn, 09.07.2020

Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **1. Änderung des den Bebauungsplans Nr. 18 „Reitzentrum Pingelerhook“ im Ortsteil Oeding**

#### **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 die 1. Änderung des den Bebauungsplans Nr. 18 „Reitzentrum Pingelerhook“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des den Bebauungsplans Nr. 18 „Reitzentrum Pingelerhook“ im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweise**

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen. Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

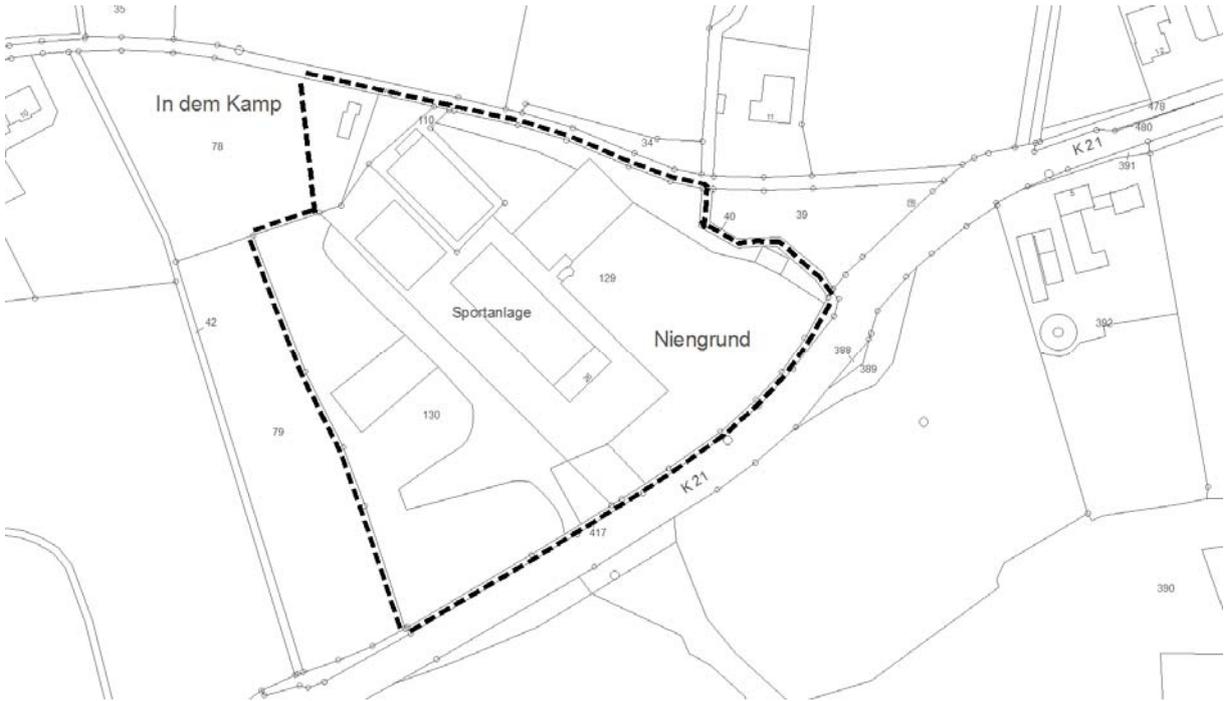
- d. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- e. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- f. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- e. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung des den Bebauungsplans Nr. 18 „Reitzentrum Pingelerhook“ im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des den Bebauungsplans Nr. 18 „Reitzentrum Pingelerhook“ im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.7, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Übersichtsplan**



Südlohn, 09.07.2020

*G. Vradler*  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### ***Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Gemeinde Südlohn***

#### ***Öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB***

Im Zuge der Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn zur Ausweisung eines Sondergebiets Einzelhandel hat der Rat der Gemeinde Südlohn die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Im Zuge der Aufstellung soll die Öffentlichkeit analog zu einem Bauleitplanverfahren in Form der Offenlage im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt werden.

#### **Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sämtliche Planunterlagen liegen in der Zeit

***vom 16.07.2020 bis zum 17.08.2020 (einschl.)***

**im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1 im Ortsteil Oeding  
- Zimmer 1.11 – Besprechungszimmer Amt 60 - 46354 Südlohn während der Dienststunden**

Mo. bis Do. von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Fr. von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.  
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf vorgetragen werden.

**Anmerkung (Stand 16.03.2020): Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Sollte ein Besuch im Rathaus dringend erforderlich sein, wird um vorherige Terminvereinbarung (Tel.: 02862/58261 oder ludger.butenweg@suedlohn.de) gebeten.**

Die Unterlagen stehen gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auch auf der Internetseite der Gemeinde Südlohn, [www.suedlohn.de/auslegung](http://www.suedlohn.de/auslegung), zum Download zur Verfügung.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Offenlegung des Entwurfes des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Gemeinde Südlohn, einschl. Erläuterungsbericht, im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Südlohn, den 09.07.2020



Der Bürgermeister



Südlohn / Oeding

M = Restmüll (Graue Tonne)  
B = Biomüll (Braune Tonne)

2020

ABFALLKALENDER

IB = nur Innenbereich  
AB = nur Außenbereich

P = Papier (Blaue Tonne)  
W = Wertstoff (Gelbe Tonne)  
U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte



Weitere Informationen  
im Innenteil oder bei der

Gemeindeverwaltung  
Herr Windbrake - Tel.: 582-23

EGW:



Informationen zur Einführung der "Gelben Tonne" finden Sie im Innenteil

JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 Mi B (IB)	1 Sa	1 Di W (Oeding IB)	1 Do	1 So Allerheiligen	1 Di W (Südlohn IB)
2 Do	2 So	2 Mi M (IB)	2 Fr	2 Mo 45	2 Mi B (IB)
3 Fr	3 Mo M (AB)	3 Do	3 Sa Tag der dtsh. Einheit	3 Di W (Südlohn IB)	3 Do
4 Sa	4 Di W (Oeding IB) 32	4 Fr	4 So	4 Mi B (IB)	4 Fr
5 So	5 Mi M (IB)	5 Sa	5 Mo 41	5 Do	5 Sa
6 Mo M (AB)	6 Do	6 So	6 Di W (Südlohn IB)	6 Fr	6 So Adventstreff Oeding
7 Di W (Oeding IB)	7 Fr	7 Mo 37	7 Mi B (IB)	7 Sa	7 Mo P (AB) 00
8 Mi M (IB)	8 Sa	8 Di W (Südlohn IB)	8 Do	8 So	8 Di W (Südl./Oed. AB)
9 Do	9 So	9 Mi B (IB)	9 Fr	9 Mo P (AB) 45	9 Mi P (IB)
10 Fr	10 Mo 33	10 Do	10 Sa	10 Di W (Südl./Oed. AB)	10 Do
11 Sa	11 Di W (Südlohn IB)	11 Fr	11 So	11 Mi P (IB)	11 Fr
12 So	12 Mi B (IB)	12 Sa	12 Mo P (AB) 42	12 Do	12 Sa
13 Mo	13 Do 29	13 So	13 Di W (Südl./Oed. AB)	13 Fr	13 So
14 Di W (Südlohn IB)	14 Fr	14 Mo P (AB) 38	14 Mi P (IB)	14 Sa	14 Mo 01
15 Mi B (IB)	15 Sa	15 Di W (Südl./Oed. AB)	15 Do	15 So	15 Di
16 Do	16 So	16 Mi P (IB)	16 Fr	16 Mo 47	16 Mi B (IB)
17 Fr U/EK	17 Mo P (AB) 24	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do
18 Sa	18 Di W (Südl./Oed. AB)	18 Fr U/EK	18 So	18 Mi B (IB)	18 Fr
19 So	19 Mi P (IB)	19 Sa	19 Mo 43	19 Do	19 Sa
20 Mo P (AB)	20 Do 30	20 So	20 Di	20 Fr U/EK	20 So
21 Di W (Südl./Oed. AB)	21 Fr	21 Mo Krammarkt 39	21 Mi B (IB)	21 Sa	21 Mo M (AB) 02
22 Mi P (IB)	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di W (Oeding IB)
23 Do	23 So	23 Mi B (IB)	23 Fr	23 Mo M (AB) 48	23 Mi M (IB)
24 Fr	24 Mo	24 Do	24 Sa	24 Di W (Oeding IB)	24 Do Heiligabend
25 Sa	25 Di	25 Fr	25 So Herbst-Meile	25 Mi M (IB)	25 Fr 1. Weihnachtsfeiertag
26 So	26 Mi B (IB)	26 Sa	26 Mo M (AB) 44	26 Do	26 Sa 2. Weihnachtsfeiertag
27 Mo	27 Do 31	27 So	27 Di W (Oeding IB)	27 Fr Weihnachtsmarkt Südlohn	27 So
28 Di	28 Fr	28 Mo M (AB) 40	28 Mi M (IB)	28 Sa	28 Mo
29 Mi B (IB)	29 Sa	29 Di W (Oeding IB)	29 Do	29 So	29 Di W (Südlohn IB)
30 Do	30 So	30 Mi M (IB)	30 Fr	30 Mo 49	30 Mi B (IB)
31 Fr	31 Mo M (AB) 36	31 Do	31 Sa	31 So	31 Do

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23